

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 3

Kiel, den 26. Februar

1941

Inhalt: Beiträge zum landeskirchl. Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 13) - 14. Kinderzuschläge (S. 13) - 15. Kinderbeihilfen (S. 15) - 16. Einfaß-Wehrmachtgebührgesetz (S. 16) - Personalien.

## Nr. 13. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 22. Februar 1941.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 91 ff. — in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 16 - wird der an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1941 wie im Vorjahr auf 15 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Dienst- einkommen, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligerwerden des Beitrages (am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober 1941 und 1. Januar 1942) zusteht.

Wir verweisen auf unsere Kundverfügung vom 4. März 1940 C 950 - und ersuchen um rechtzeitige Anzeige (spätestens bis zum 10. Januar 1942) sämtlicher Veränderungen in den persönlichen usw. Ver-

Ausgegeben: Kiel, den 1. März 1941

hältnissen der Beamten, die irgendwelchen Einfluß auf das Dienst Einkommen haben können; andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der endgültigen Festsetzung der Beiträge, über die am Schluß des Rechnungsjahres besondere Verfügung ergeht, nicht erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung  
Dr. Kinder.

Nr. C 718 (Dez. III)

## Nr. 14. Kinderzuschläge.

Kiel, den 22. Februar 1941.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1941 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 11 - betreffend das Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage - betreffend: die Kinderbeihilfenverordnung vom 9. Dezember 1940 - geben wir hiermit zur Kenntnis, daß der Herr Reichsminister der Finanzen hinsichtlich der Kinderzuschläge für Beamte unter dem 6. Februar 1941 folgende Überleitungsbestimmung erlassen hat:

Die vorstehenden Bestimmungen über die Kinderzuschläge und die Abfindung gelten entsprechend für die Geistlichen, Kirchenbeamten und für diejenigen im Kirchendienst stehenden Angestellten, für die die *ED A* gilt. Die Abfindung für Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte ist von der das Gehalt bzw. die Angestelltenvergütung zahlenden Kasse auszuführen. Die Bestimmungen über die Kinderzuschläge gelten entsprechend auch für diejenigen im Kirchendienst stehenden Gefolgschaftsmitglieder, für die die *ED B* gilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung.  
Dr. Kinder.

Nr. A 326 (Bez. 1)

## Nr. 15. Kinderbeihilfen

### Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV).

Vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1574).

Wir bestimmen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) das folgende:

#### § 1

##### Beihilferechtigung

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinn des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

#### § 2

##### Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

#### § 3

##### Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

#### § 4

##### Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuführen.

#### § 5

##### Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

#### § 6

##### Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

#### § 7

##### Widerspruch der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

#### § 8

##### Erstmalige Anwendung

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.

(2) Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen sind nach den bisherigen Vorschriften letztmalig für den Monat Dezember 1940 zu gewähren.

#### § 9

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

## II.

Zur Überleitung in das neue Recht bestimme ich auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes das folgende:

1. Die Beamten, die nach dem Stand vom 1. Januar 1941

a) an Kinderzuschlägen

nach dem Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 und

b) an Kinderbeihilfen

nach der Kinderbeihilfen-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1571) zusammen weniger erhalten als sie an Kinderzuschlägen nach dem bisherigen Recht erhalten haben würden, werden mit dem Achtzehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages abgefunden. Dasselbe gilt für die Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 31 des Besoldungsgesetzes.

Bei dem Vergleich werden die Kinder mitberücksichtigt, die im Januar 1941 kinderzuschlagsfähig oder wieder kinderzuschlagsfähig geworden sind und für die deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1941 der Kinderzuschlag zusteht.

Die Abfindung wird bei der nächsten Gehaltszahlung ausgezahlt. Sie ist nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen.

Die Abfindung wird auf Antrag nachträglich entsprechend erhöht, wenn das zuständige Finanzamt die Gewährung der Kinderbeihilfe für den Monat Januar 1941 ablehnt (Hinweis auf meinen Kundenerlaß vom 30. Januar 1941 S 2197 - 1 III über die Gewährung von Kinderbeihilfe - *RB* S. 74 -).

Berlin, 6. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen

J. B.:

**Reinhardt**

A 4022-953 IV *RB* S. 70.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß auf Grund der vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnung vom 17. Januar 1941 zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die *AD*, *EDA* oder *EDB* gilt, der Kinderzuschlag für die unter die *EDA* fallenden Angestellten gemäß der neuen Fassung des § 10 Abs. 2

der *EDA* für jedes Kind 20.- *RM* beträgt. Für Gefolgschaftsmitglieder, für die die *EDB* gilt, beträgt der Kinderzuschlag bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr:

20,- *RM* je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind,

4,60 *RM* je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen. Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes, so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,65 *RM* gewährt. Die näheren Bestimmungen sind aus der im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 71 veröffentlichten Tarifordnung vom 17. Januar 1941 zu entnehmen.

Wir geben ferner nachstehend einen Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bekannt:

a) Die Bestimmungen in Abschnitt II meines Kundenerlasses vom 6. Februar 1941 A 4022 - 953 IV - *RB* Nr. 3642 S. 70 - finden entsprechend auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder Anwendung, denen Kinderzuschläge nach den bisherigen Bestimmungen des § 10 *EDA* gewährt worden sind.

b) Wegen der anderweitigen Regelung der Kinderzuschläge bitte ich, die Kinderzuschläge für Pflegekinder an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes von jetzt ab nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 72 der *BB* - *RB* 1940 S. 152 - zu gewähren.

Eine Änderung der *ADD* Nr. 1 zu § 12 *AD* behalte ich mir vor.

Berlin, 8. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen

J. B.:

**Weber**

P 2100-2141 IV *RB* S. 71.

## § 10

## Durchführungsanordnungen

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg, soweit es sich um Anordnungen zu § 7 handelt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 9. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung:  
**Reinhardt**

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung:  
**Pfundtner**

Kiel, den 25. Februar 1941.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Kinderbeihilfe ist vom Haushaltungsvorstand beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Anmeldevordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben; sie sind auch bei den Gemeindebehörden außerhalb des Sitzes des Finanzamts erhältlich. Die Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1941 über die Durchführung der Kinderbeihilfenverordnung ist abgedruckt im Reichshaushalts- und Befoldungsblatt S. 74-79.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung.

**Dr. Kinder.**

Nr. A 325 (Dz. I).

## Nr. 16. Eintrag-Wehrmachtgebührgesetz.

### Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbefoldung

Wie mir bekannt geworden ist, sind Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkt ab die Friedensdienstbezüge wiederzugewährt sind, wenn die nach § 1 der Zweiten Verordnung zum WBG vom 28. Februar 1940 (NB. S. 95) gewährte Kriegsbefoldung wegfällt. Ich bemerke hierzu folgendes:

Nach Abschnitt II Absatz 2 des Erlasses vom 15. August 1940 - A 5401 - 6904 IV - (NB. S. 216) werden die Friedensdienstbezüge von dem Tag an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird. Diese Bestimmung gilt nur für Soldaten, die aus der Wehrmacht entlassen werden und die Festbefohlene des öffentlichen Dienstes, Angestellte und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind. Sie ist dahin zu verstehen, daß die Friedensdienstbezüge keinesfalls neben der Kriegsbefoldung gewährt werden dürfen. Die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge kann also erst dann einsetzen, wenn die Kriegsbefoldung tatsächlich weggefallen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese über den Entlassungstag hinaus als Übergangsgeld gezahlt worden ist oder auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung des Oberkommandos der Wehrmacht nach Ablauf der Übergangszeit bis zum Monatsende belassen wurde.

#### 1. Beispiel:

Ein zur Wehrmacht einberufener Beamter - Kriegsbefoldungsempfänger - wird am 3. September entlassen und hat Kriegsbefoldung bereits für den ganzen Monat im voraus erhalten.

Kriegsbefoldung ist an sich zuständig für eine Übergangszeit von vierzehn Tagen nach dem Entlassungstage, also bis einschließlich 17. September; für den Rest des Monats wird sie belassen.

Die Friedensdienstbezüge werden ab 1. Oktober wiedergewährt.

#### 2. Beispiel:

Ein zur Wehrmacht einberufener Beamter - Kriegsbefoldungsempfänger - wird am 26. September entlassen und hat Kriegsbefoldung bis Ende September im voraus erhalten. Sie ist aber für eine Übergangszeit von vierzehn Tagen nach dem Entlassungstage zuständig, muß also noch bis 10. Oktober bewilligt werden.

Die Friedensdienstbezüge werden ab 11. Oktober wiedergewährt.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat veranlaßt, daß in den Mitteilungen der für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtsdienststellen an die Zivildienststellen der tatsächliche Wegfall als Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung der Kriegsbefoldung angegeben wird.

Wenn die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird, weil der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen worden ist, regelt sich die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Nr. 26 d der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EBSG (RBZ 1940 S. 99). Danach werden in diesen Fällen die Friedensdienstbezüge vom Ersten des Monats ab wiedergewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen wurde. Bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist auf die wiederauflebenden Friedensdienstbezüge anzurechnen. Eine Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge für eine Zeit vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen worden ist, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Abweichend hiervon hat das Oberkommando der Wehrmacht zugelassen, daß den Militäranwärtern, denen Bezüge nach der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (RBZ S. 234) zustehen, der Widerruf des Antrags auf Gewährung der Kriegsbefoldung mit Wirkung ab 1. August 1940 bis zum 31. Januar 1941 gestattet ist. Diese Regelung ist berechtigt, weil die ab 1. August 1940 neu festgesetzten Militäranwärterbezüge in vielen Fällen höher sind als die Kriegsbefoldung und ein rechtzeitiger Widerruf des Antrags auf Gewährung der Kriegsbefoldung nicht möglich war, da die Militäranwärter erst durch die Feststellungsbescheide der WZVA Kenntnis von der Höhe der neuen Bezüge erhielten.

Berlin, 20. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage  
Dr. Boothke

A 5401—958 IV R.B.Z. S. 63.

#### **Einfaß-Wehrmachtgebühnengesetz**

In meinem Runderlaß vom 15. August 1940 - A 5401 - 690 IV - (RBZ S. 216) wird der Abschnitt I Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt gefaßt:

„Entsprechendes gilt auch für den Monat, in dem die Zahlung des Wehrsoldes aufhört, weil der Wehrmachtangehörige gefallen oder verstorben ist. Wegen der Wehrmachtangehörigen, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert oder vermißt sind, gilt die Regelung in Nr. 11 Buchstaben a, b und c der Durchführungsbestimmungen zum EBSG vom 31. August 1939 (RBZ S. 235).

Erläuternd wird hierzu bemerkt:

Für Wehrmachtangehörige, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert sind, bleibt der Abzug des Ausgleichsbetrags von den Friedensgebühnissen bestehen. Dasselbe gilt für ledige vermißte Wehrmachtangehörige. Dagegen wird für vermißte Angehörige der Wehrmacht, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt werden, der Ausgleichsbetrag nur noch für den Monat in Abzug gebracht, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Von den Vermißtengebühnissen, die nach Nr. 11 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zum EBSG vom 31. August 1939 für verheiratete Wehrmachtangehörige noch für drei Monate nach dem Vermißtsein in Höhe der Friedensgebühnisse gewährt werden, wird der Ausgleichsbetrag nicht mehr abgezogen.

Berlin, 20. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage:  
Bewer

A 5401—945 R.B.Z. S. 65.

Kiel, den 24. Februar 1941

Vorstehende Erlasse des Reichsministers der Finanzen geben wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. September 1940 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 89 - zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

91r. A 352 (Dzj. I).

#### **Personalien**

Verstorben: am 17. 1. 1941 Pastor Peter Jürgensen in Warden;

am 23. 1. 1941 Pastor Heinrich Kähler in Flensburg St. Nicolai.

